

Amtsgericht Augsburg

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

§§ 1, 2, 19, 21, 22 AGG; §§ 253, 535 BGB

- 1. Ein Wohnungsangebot, das eine Privatperson im Internetportal einer Tageszeitung veröffentlicht, unterfällt dem Anwendungsbereich des AGG nach § 2 Abs. 1 Nr. 8.**
- 2. Wenn in einem Wohnungsinserat sämtliche "Nicht-Deutsche" von der Eingehung eines Vertragsverhältnisses ausgeschlossen werden, stellt dies eine unmittelbare Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft dar.**
- 3. Wenn die Staatsangehörigkeit als Differenzierungsmerkmal in den Vordergrund gerückt wird, ist stets zu prüfen, ob die Staatsangehörigkeit auch das relevante Hauptmerkmal ist. Die Benachteiligung wegen der Staatsangehörigkeit ist ausdrücklich nicht von § 1 AGG erfasst.**
- 4. Bei einer Grundstücksnutzung durch insgesamt 17 Parteien, kann nicht mehr von einem besonderen Nähe- und Vertrauensverhältnis der Bewohner untereinander i.S.d. § 19 Abs. 5 S. 2 AGG ausgegangen werden.**
- 5. Die Tatsache allein, dass einige Wohnungen an Ausländer oder Personen mit Migrationshintergrund vermietet sind, genügt nicht, um nunmehr nur an Deutsche zu vermieten.**
- 6. Werden in einem Wohnungsinserat sämtliche "Nicht-Deutsche" von der Eingehung eines Vertragsverhältnisses ausgeschlossen, ist hierfür eine Entschädigung in Höhe von 1.000,- EUR angemessen.**

AG Augsburg, Urteil vom 10.12.2019, Az.: 20 C 2566/19

Tenor:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.000,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 10.07.2019 zu zahlen.
2. Der Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, die in seinem Bestand befindlichen Wohnungen mit den Worten "an Deutsche" in Inseraten zum Zwecke der Vermietung zu bewerben.
3. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die unter Ziffer 2 genannte Verpflichtung wird die Verhängung eines Ordnungsgeldes von bis zu 250.000 €, und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angedroht.
4. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung des Klägers durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 4.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand:

Die Parteien streiten über Ansprüche aufgrund einer Benachteiligung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (im Folgenden AGG).

Der Kläger ist in München wohnhaft und stammt aus Burkina Faso, Afrika.

Der Beklagte bot in der Augsburger Allgemeinen Zeitung eine Wohnung zur Miete an. Diese Anzeige war auch über das Internetportal der Zeitung abrufbar.

Die Anzeige, Anlage K1, hatte mit Stand zum 29.04.2019 - auszugsweise - den folgenden Wortlaut:

"1 ZKB 40 m2 sofort 394,- 102,- EBK m.F., Laminat, Garage auf Wunsch, an Deutsche, [...]"

Am 30.04.2019 erfolgten auf Veranlassung des Klägers Anrufe von drei Bekannten des Klägers beim Beklagten in Bezug auf die Wohnungsanzeige. Zum Inhalt der Telefonate wird auf die Ausführungen der Klageschrift vom 30.06.2019 Bezug genommen. Die Wohnung war zu diesem Zeitpunkt noch nicht vergeben.

Das Wohnungsinserat ist zwischenzeitlich nicht mehr online abrufbar.

Der Beklagte bewohnt selbst eine Wohneinheit in dem Anwesen, in dem auch die streitgegenständliche Wohnung zu vermieten war.

Die Klageschrift vom 30.06.2019 ist per Fax am 30.06.2019 bei Gericht eingegangen, sowie anschließend postalisch am 03.07.2019. Mit Verfügung vom 04.07.2019 ist das schriftliche Vorverfahren angeordnet und die Klage dem Beklagten gemäß PZU am 09.07.2019 zugestellt worden.

Der Kläger behauptet:

Er habe zum Zeitpunkt des Anrufs beim Beklagten am 30.04.2019 nach einer Wohnung gesucht, da er einen Umzug nach Augsburg aus beruflichen Gründen erwogen habe. Ferner habe er eine Lebensgefährtin in Augsburg, mit der er auch weiterhin liiert ist, und beabsichtige auch deshalb den Umzug nach Augsburg. Zwar könne er zwischenzeitlich auf Grund einer Absprache mit seinem Arbeitgeber seine Referententätigkeit auch von München aus fortführen, jedoch sei er weiterhin auf der Suche nach einer angemessenen Wohnung in Augsburg.

Der Kläger habe am 30.04.2019 um 13.30 Uhr beim Beklagten angerufen. Das Telefonat habe folgenden Inhalt gehabt:

Kläger:

Hallo, einen schönen guten Tag

Beklagter:

Ja hallo

Kläger:

Ich rufe an wegen der Wohnung. Ist es noch zu haben?

Beklagter:

Ja, es kommt darauf an. Wir müssen erstmal reden. Warten Sie, ich bringe einen Zettel.

Kläger:

Ok.

Beklagter:

Hallo

Kläger:

Ja

Beklagter:

Sind sie ein Ausländer? Und woher kommen Sie?

Kläger:

Ich habe wegen der Wohnung angerufen, hat es irgendwas hier mit meinen Herkunft zutun?

Anschließend habe der Beklagte aufgelegt. Es habe sodann um 20:23 Uhr am selben Tag erneut ein Telefonat zwischen den Parteien stattgefunden mit folgenden Inhalt:

Kläger:

Hallo

Beklagter:

Hallo

Kläger:

Einen schönen guten Abend, ich hatte tagsüber wegen der Wohnung angerufen, aber unser Telefonat wurde abgebrochen.

Beklagter:

Wie ist ihr Name?

Kläger:

...

Beklagter:

Nein, ich hab 2 Ausländer im Haus! Ich brauche keine mehr.

Kläger:

... Ok

Anschließend habe der Beklagte erneut aufgelegt.

Der Kläger beantragt zuletzt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, 1.000,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit an den Kläger zu zahlen.

2. Der Beklagte wird dazu verurteilt, es zu unterlassen, die in seinem Privatbestand befindlichen Wohnungen mit den Worten "an Deutsche" in Inseraten zum Zwecke der Vermietung zu bewerben.

Der Beklagte beantragt

Klageabweisung.

Der Beklagte behauptet:

Der Inhalt der Telefonate mit dem Kläger sei nicht mehr erinnerlich, da es eine Vielzahl an Bewerbungen für die Wohnung gegeben habe und der Beklagte auf Grund seiner Parkinson-Erkrankung und damit einhergehender Demenz Erinnerungsschwächen habe.

Er könne sich daran erinnern, dass es ein Telefonat gab, das für ihn den Eindruck vermittelt habe, es handle sich hier nicht um einen echten Mietinteressenten. Diese Gespräche habe der Beklagte sodann deshalb abgebrochen.

Der Beklagte besitze in Augsburg insgesamt 22 Wohneinheiten und eine Wohneinheit im Schwarzwald, die vermietet sind/werden. Insgesamt 5 der vermieteten Wohnungen in Augsburg seien an Ausländer oder deutsche mit Migrationshintergrund vermietet.

Die in der Anzeige gewählte Formulierung beruhe darauf, dass der Beklagte im Lauf von 50 Jahre Vermietung mit deutschen Staatsbürgern im Verhältnis weniger Ärger gehabt habe. Hintergrund sei zudem gewesen, dass es in der Vergangenheit mit einem türkischen Drogenhändler, ein Mieter des Beklagten, zu erheblichen Problemen gekommen sei.

Die Parteien wurden informatorisch angehört. Hinsichtlich des weiteren Sachvortrags wird auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen und die Protokolle der mündlichen Verhandlungen vom 15.10.2019 und vom 03.12.2019 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

A.

Die Zuständigkeit des Amtsgerichts Augsburg ergibt sich aus §§ 23 Nr. 1 GVG, 12, 13 ZPO.

Insbesondere war ein vorausgehenden Schlichtungsverfahren nach Art. 1 Abs. 3 BaySchlG nicht erforderlich, da die Parteien ihren Wohnsitz nicht im selben Landgerichtsbezirk haben, Art. 2 BaySchlG.

B.

Der Kläger hat Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung in Höhe von 1.000 € sowie auf Unterlassung der öffentlichen Bewerbung der klägerischen Wohnungen mit den Worten "an Deutsche".

I. Entschädigung

Der Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe von 1.000,00 € ergibt sich aus §§ 21 Abs. 2 S. 3 AGG, 253 Abs. 1 BGB.

1. Anwendbarkeit des AGG

Der Anwendungsbereich des AGG ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 AGG eröffnet, nachdem der Beklagte eine Wohnung zur Vermietung über die Augsburger Allgemeine Zeitung zumindest auch über das dortige Internetportal angeboten hat.

Es wird ausdrücklich auch der Zugang zur Wohnraummiete erfasst. Dieses Wohnungsangebot des Beklagten steht auch der Öffentlichkeit zur Verfügung, da der Beklagten durch Anzeige im Internetportal der Augsburger Allgemeinen Zeitung aus dem rein privaten Bereich herausgetreten ist (BeckOGK, § 2 AGG, Rn. 68). Dies entspricht auch dem gesetzgeberischen Willen (BT-Drucksache 16/1780, S. 32, zu § 2 Abs. 1 Nr. 8 AGG):

"Es kommt nicht darauf an, wie groß die angesprochene Öffentlichkeit ist, sondern nur darauf, dass die Erklärung über die Privatsphäre des Anbietenden hinaus gelangt."

und S. 42 (zu § 19 Abs. 2 AGG):

"Erfasst sind hier beispielsweise auch Geschäfte Privater, sofern der Vertragsschluss öffentlich angeboten wird, etwa der Verkauf des gebrauchten privaten Pkw über eine Zeitungsannonce. "

Eine engere Auslegung dieses Terminus (so MüKo zum BGB, § 2 AGG, Rn. 29), der die "private" Wohnungsvermietung bereits aus dem Anwendungsbereich des AGG ausnehmen würde, verbietet sich, da ansonsten auch die Regelungen des § 19 Abs. 5 S. 1 und S. 2 AGG obsolet wären.

Auf die vorliegend umstrittene Frage, ob der Beklagte auf Grund der Anzahl der vermieteten Wohnung bereits gewerblicher Vermieter ist, kommt es mithin nicht an.

Der Zugang zur Wohnungsvermietung umfasst damit auch eine Zeitungsanzeige, die sich zwar nicht als verbindliches Angebot nach § 145 BGB darstellt, jedoch als invitatio ad offerendum.

2. Verletzung des Benachteiligungsverbots

Der Beklagte hat durch die Anzeige den Kläger benachteiligt aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, § 19 Abs. 2 AGG.

Nach den Wertungen des § 22 AGG genügt es, wenn der Benachteiligte Indizien nachweist, die eine Benachteiligung aus den § 1 AGG genannten Gründen vermuten lässt.

Vorliegend handelt es sich um eine unmittelbare Benachteiligung nach § 3 Abs. 1 S. 1 AGG, da der Beklagte offen angab und dies auch in der Sitzung nochmals wiederholte, dass er seine Wohnung nicht an Ausländer vermieten wollte.

Eine Legaldefinition der Begriffe "Rasse und ethnischer Herkunft" ergibt sich aus dem AGG nicht. Aus Nr. 6 der Erwägungsgründe der Richtlinie "2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft" ergibt sich, dass die EU keine Theorien, die versuchen, die Existenz von verschiedenen menschlichen Rassen zu begründen, anerkennt, sondern diese zurückweist. Diese Richtlinie ist unter anderen Richtlinien Grundlage für die Schaffung des AGG gewesen.

Aus den deutschen Gesetzgebungsmaterialien ergibt sich, dass der Begriff "Rasse" als Anknüpfungspunkt zum Rassismus verwendet wird, der bekämpft werden soll (BT-Drs 16/1780, S. 30, 31).

Der Begriff "ethnische Herkunft" verweist auf die Abstammung aus einer Ethnie, d.h. eine Gruppe von Menschen, die durch gleiche Sprache und Lebensgewohnheit, eine gemeinsame Geschichte und Kultur und typischerweise durch ein Zusammengehörigkeitsgefühl verbunden sind.

Der Beklagte hat durch den Wortlaut der Anzeige sämtliche "Nicht-Deutsche" von der Eingehung eines Vertragsverhältnisses ausgeschlossen. Dies stellt eine unmittelbare Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft dar (BeckOGK, § 1 AGG, Rn. 82.1; Schmidt-Futterer, Vor § 535 BGB, Rn. 206; Palandt, § 1 AGG, Rn. 2).

Soweit wie vorliegend vom Beklagten die Staatsangehörigkeit als Differenzierungsmerkmal in den Vordergrund gerückt wird, ist stets zu prüfen, ob die Staatsangehörigkeit auch das relevante Hauptmerkmal ist (BeckOGK, § 1 AGG, Rn. 82). Die Benachteiligung wegen der Staatsangehörigkeit ist ausdrücklich nicht von § 1 AGG erfasst.

Der Beklagte führt hierzu das Sicherheitsbedürfnis im Haus als Grund an und begründet dies mit dem Verweis auf Auszüge der polizeilichen Kriminalstatistik PKS 2018. Er sagte in der mündlichen Verhandlung, dass er doch prüfen müsse, ob es sich hier um einen dschihadistischen Islamisten aus Obervolta (heute Burkina Faso) handle.

Hierdurch bringt der Beklagte zum Ausdruck, dass für ihn sämtliche Nicht-Deutsche mögliche Gefährder der Sicherheit im Anwesen darstellen.

Weiter ergibt sich diese Einstellung auch aus dem zweiten mit dem Kläger geführten Telefonat. Soweit der Beklagte das Gespräch sowie dessen Inhalt bestreitet, wird dies als zulässiges Bestreiten mit Nichtwissen eingeordnet. Es ist für das Gericht auch nachvollziehbar, dass der Beklagte sich auf Grund Zeitablaufs und einer Vielzahl von geführten Telefonaten in Bezug auf die streitgegenständliche Wohnung nicht mehr an jedes einzelnen Telefonat erinnern kann.

Der Kläger hat jedoch für das Gericht ebenfalls nachvollziehbar und glaubhaft geschildert, wie es zu dem in der Klageschrift aufgeführten Gedächtnisprotokoll kam.

Auch aus den unstrittigen vorgetragenen Telefonaten mit ... und ... geht vielmehr hervor, dass von der Anmietung auch darüber hinaus Personen ausgeschlossen werden sollten, die keine distanzierende Haltung gegenüber Ausländern einnehmen - unabhängig von ihrer eigenen Staatsangehörigkeit. Soweit der Beklagte nunmehr in der mündlichen Verhandlung vom 03.12.2019 angibt, sich auch an diese Gespräche nicht mehr im Einzelnen zu erinnern, ist dieses Bestreiten nach § 296 Abs. 1 ZPO präkludiert, da die Einvernahme der Zeugen in einem neuen Termin erforderlich gewesen wäre, der damit zur Verzögerung des Rechtsstreits geführt hätte. Diesbezügliche Entschuldigungsgründe sind nicht ersichtlich.

Hierzu ist anzumerken, dass aus Sicht des Gerichts gegen das sogenannte "Testing"-Verfahren, vorliegend also die weiteren Anrufe der Bekannten des Klägers, im Mietrecht jedenfalls keine rechtlichen Bedenken bestehen (so auch AG Hamburg-Barmbek, Urteil vom 03.02.2017, Az. 811b C 273/15).

Weiter führte der Beklagte noch in der mündlichen Verhandlung vom 15.10.2019 aus, dass er nicht wisse, ob denn der Drogenhändler auch tatsächlich türkischer Staatsangehöriger gewesen sei. Eine Protokollierung ist damals unterblieben. In der mündlichen Verhandlung vom 03.12.2019 nahm er hiervor Abstand und erklärte, er gehe davon aus, dass dieser Drogenhändler wohl keinen deutschen Pass hatte, wohl aber eine Aufenthaltsgenehmigung. Zu den Mietern türkischer, kroatischer oder italienischer Herkunft gab er an, dass diese ihm nicht mitgeteilt haben, dass sie deutsche Staatsangehörige sind. Daher gehe er davon aus, dass sie keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Das Zusammenspiel dieser Indizien lässt den berechtigten Rückschluss zu, dass nicht lediglich die deutsche Staatsangehörigkeit als Ausschlusskriterium gewählt worden war, sondern die ethnische Herkunft bzw. die "Rasse". Die ethnische Herkunft oder "Rasse" muss auch nicht das Hauptmotiv sein, eine bloße Mitursächlichkeit genügt bereits (AG Berlin-Tempelhof-Kreuzberg, Urteil vom 19.12.2014, Az.: 25 C 357/14).

Den nach § 22 AGG erforderlichen Gegenbeweis ist der Beklagte schuldig geblieben.

Der Kläger ist auch Benachteiligter im Sinne des § 21 AGG, nachdem er sich auf die Wohnungsanzeige hin bei dem Beklagten gemeldet hat, da er aus privaten und beruflichen Gründen einen Umzug nach Augsburg geplant hat. Dies ergibt sich aus der vorgelegten Bestätigung des Arbeitgebers des Klägers sowie aus den Angaben des Klägers

im Rahmen der informatorischen Anhörung. Es ergibt sich für das Gericht ein schlüssiges Bild eines tatsächlichen Umzugswunsches des Klägers.

3. Kein Ausschluss des Anwendungsbereichs nach § 19 Abs. 5 AGG

Der Anwendungsbereich der §§ 19 bis 21 AGG ist eröffnet. Ausschlussgründe liegen nicht vor.

a) § 19 Abs. 5 S. 3 AGG

Dogmatisch handelt es sich vorliegend nicht um einen echten Anwendungsausschlussgrund wie § 19 Abs. 5 S. 1 und 2 AGG. Vielmehr wird durch § 19 Abs. 5 S. 3 AGG vermutet, dass es sich bei der Vermietung von Wohnraum um ein Massengeschäft nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 AGG handelt, wenn mehr als 50 Wohnungen vermietet werden.

Da vorliegend jedoch eine Benachteiligung nach § 19 Abs. 2 AGG (siehe B. I. 2.) und nicht nach § 19 Abs. 1 AGG vorliegt, spielt die tatsächliche Anzahl der vermieten Wohneinheiten vorliegend keine Rolle.

b) § 19 Abs. 5 S. 1 und 2 AGG

Die Anwendbarkeit der §§ 19 bis 21 AGG ist auch nicht ausgeschlossen, weil ein besonderes Nähe- und Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien vorliegt, weil die beworbene Wohnung in einem Anwesen liegt, das auch durch den Beklagten bewohnt wird.

Es liegt schon kein besonderes Nähe- und Vertrauensverhältnis der Parteien vor.

§ 19 Abs. 5 S. 2 AGG benennt als Regelbeispiel für ein besonderes Nähe- und Vertrauensverhältnis des § 19 Abs. 5 S. 1 AGG den Fall, dass die Parteien Wohnraum auf demselben Grundstück nutzen. Der Wortlaut der Vorschrift "kann" gibt an, dass das persönliche Näheverhältnis nicht zwingende Folge ist.

Nach Angaben des Beklagten handelt es sich bei dem Anwesen, in der sich die damals zu vermietenden Wohnung befindet, um ein Anwesen mit insgesamt 17 Parteien. Er selbst wohnt dort ebenfalls.

Bei einer Grundstücksnutzung durch insgesamt 17 Parteien, kann nicht mehr von einem besonderen Nähe- und Vertrauensverhältnis der Bewohner untereinander ausgegangen werden (BeckOGK, § 19 AGG, Rn. 52.1; MüKo, § 19 AGG, Rn. 112; Schmidt-Futterer, Vor § 535 BGB, Rn. 200: zieht die Grenze bei max. 4 Parteien). Vielmehr ist grundsätzlich davon auszugehen, dass das Verhältnis zwischen den Bewohner umso unpersönlicher wird, je mehr Parteien dieses Haus bewohnen. Weiterer Vortrag zum Näheverhältnis im Anwesen wurde nicht getätigt.

Zudem wäre die Anwendung des Ausschlussgrundes nach § 19 Abs. 5 S. 1 und S. 2 AGG bei europarechts- und richtlinienkonformer Auslegung für Benachteiligungen nach § 19 Abs. 2 AGG nicht anwendbar (vgl. hierzu: MüKo, § 19 AGG, Rn. 98ff).

4. Fehlende Rechtfertigung nach § 19 Abs. 3 AGG

Auch eine Rechtfertigung nach § 19 Abs. 3 AGG scheidet aus.

Hiernach wäre bei der Vermietung von Wohnraum eine unterschiedliche Behandlung im Hinblick auf die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen und ausgewogener Siedlungsstrukturen sowie ausgeglichener wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Verhältnisse zulässig.

Der Beklagte ist nach § 22 AGG beweisbelastet für das Vorliegen des Rechtsfertigungsgrundes. Die Vorschrift umfasst den Gegenbeweis gegen eine Benachteiligung und den Beweis einer Rechtfertigung (BT-Drs. 16/1780, S. 47).

Der Gesetzgeber nimmt zur Begründung des § 19 Abs. 3 AGG Bezug auf § 6 WoFG (BT-Drs. 16/1780, S. 42). Es wird daher vertreten, dass die in § 19 Abs. 3 AGG genannten Begriffe "Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen" (§ 6 Nr. 3 WoFG) und "die Schaffung und Erhaltung ausgewogener Siedlungsstrukturen sowie ausgeglichener wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Verhältnisse" (§ 6 Nr. 4 WoFG) entgegen dem eindeutigen Wortlaut des § 19 Abs. 3 AGG nicht kumulativ vorliegen müssen (so MüKo zum BGB, § 19 AGG, Rn. 80; a.A. BeckOGK, § 19 AGG, Rn. 57).

In jedem Fall kann der Beklagte nicht zur Schaffung und Erhaltung ausgewogener Siedlungsstrukturen sowie ausgeglichener wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Verhältnisse beitragen, da diese Rechtfertigung bereits dem Wortlaut nach wohl nur von gewerblichen Großvermieter erfüllt werden kann.

Diese Rechtsfrage kann vorliegend dahinstehen, da die Benachteiligung auch nicht zur Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen erfolgt ist. Der Beklagte hat lediglich erklärt, dass derzeit fünf Wohneinheiten jeweils an Mieter mit kroatischem, italienischen, philippinischen, türkischen und russischen Migrationshintergrund vermietet seien. Selbst wenn von dieser einschränkenden Rechtsansicht ausgegangen wird, erschließt sich dem Gericht nicht, wie der Beklagte durch die genannten Vermietungen die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen durch die Aufnahme eines (weiteren) deutschen Mieters erreichen möchte. Eine entsprechende Darstellung konnte auch auf Nachfrage in der mündlichen Verhandlung nicht erfolgen. Die Tatsache allein, dass einige Wohnungen an Ausländer oder Personen mit Migrationshintergrund vermietet sind, genügt nicht, um nunmehr nur an Deutsche zu vermieten.

Zwar ist das Wort "nur" dem Wortlaut der Anzeige nicht zu entnehmen, es lässt sich jedoch kein anderer Erklärungsinhalt nach dem objektiven Empfängerhorizont ermitteln. Vielmehr wurde beklagenseits mehrfach betont, dass die Vermietung auch nur an Deutsche erfolgen sollte. Auch der aktuelle Mieter der beworbenen Wohnung ist nach Angaben des Beklagten deutscher Staatsangehöriger.

Die Rechtfertigung nach § 19 Abs. 3 AGG verfolgte das gesetzgeberische Ziel mehr Heterogenität zu erreichen - und nicht mehr Homogenität (BT-Drucksache 16/1780, S. 42):

"Selbstverständlich ist damit keine Unterrepräsentanz bestimmter Gruppen zu rechtfertigen."

Auf die strittige Frage, ob der Rechtfertigungsgrund nach § 19 Abs. 3 AGG auch für Benachteiligungen des § 19 Abs. 2 AGG anwendbar ist und damit richtlinienkonform umgesetzt wurde, kommt es mithin vorliegend nicht an.

5. Verschulden

Der Beklagten konnte sein fehlendes Verschulden nach § 21 Abs. 2 S. 2 AGG nicht nachweisen. Vielmehr war der Ausschluss von Ausländern bei der Begründung eines Mietverhältnisses über die streitgegenständliche Wohnung genau so gewollt.

Insofern kann auch die umstrittene Frage, ob die Ausgestaltung des Anspruchs durch den deutschen Gesetzgeber als verschuldensabhängige Haftung statt einer verschuldensunabhängigen Haftung richtlinienkonform erfolgt ist, offenbleiben.

6. Entschädigung

Der Kläger kann vorliegend eine Entschädigung auf Grund des ihm entstandenen immateriellen Schadens gemäß § 21 Abs. 2 S. 3 AGG verlangen. Hierdurch soll vordringlich Genugtuung für die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Benachteiligten erreicht werden (BT-Drs. 16/1780, S. 46). Dies entspricht auch den allgemeinen Regelungen für immaterielle Schäden im deutschen Schadensrecht.

Es muss eine schwerwiegende Verletzung vorliegen, und es muss unmöglich sein, die Beeinträchtigung auf andere Weise befriedigend auszugleichen. Das Vorliegen einer schwerwiegenden Verletzung, muss anhand der Bedeutung und Tragweite der Benachteiligung, den Beweggründen des Benachteiligenden und dem Grad des Verschuldens beurteilt werden (MüKo zum BGB, § 21 AGG, Rn. 55).

Das AGG unterscheidet nach mittelbaren und unmittelbaren Beeinträchtigungen. Im Fall einer unmittelbaren Benachteiligung wie vorliegend sind die Anforderungen an die Erheblichkeit der Verletzung geringer, als im Fall einer mittelbaren Beeinträchtigung. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Benachteiligungsgründe "auf Grund der Rasse und wegen der ethnischen Herkunft" eine hervorgehobene Stellung unter den weiteren Benachteiligungsgründen haben. Dies ist beispielsweise durch den § 19 Abs. 2 AGG zu ersehen, der den Anwendungsbereich des AGG für eine Benachteiligung aus diesen Gründen auch auf sonstige Mietverhältnisse erweitert.

Der Kläger ist darüber hinaus in seiner privaten Lebensplanung dahingehend betroffen, dass hierdurch der Umzug nach Augsburg zumindest erschwert wurde.

Auch wenn die Benachteiligung gegenüber dem Kläger selbst im Gegensatz zur Zeitungsanzeige nicht öffentlich getätigt wurde, ist vorliegend eine schwerwiegende Persönlichkeitsverletzung gegeben.

Des Weiteren wird die Genugtuung auch nicht durch die Verpflichtung zukünftige Unterlassung, zu der nachfolgend ausgeführt wird, erreicht. Die eingetretene Beeinträchtigung wird hierdurch nicht kompensiert.

Das Gericht erachtet daher eine Entschädigung von 1.000,00 €, wie vom Kläger gefordert, als angemessen. Die Höhe ist unter anderem auch danach zu bemessen, was zur Erzielung einer abschreckenden Wirkung erforderlich ist (BeckOGK, § 21 AGG, Rn. 63). Zur Bemessung der Höhe wird auf die Urteile des OLG Köln vom 19.01.2010, Az. 24 U 51/09, und des OLG Düsseldorf vom 27.04.2017, Az. I-5 U 79/16, verwiesen, die dort jeweils sogar einen Betrag in Höhe von 2.500 € angenommen haben. Das Amtsgericht Hamburg-Barnbek ging sogar von drei Monatsmieten aus (Urteil vom 03.02.2017, Az. 811b C 273/15), wohl in Anlehnung eine die gesetzliche Entschädigungshöchstgrenze bei arbeitsrechtlichen Benachteiligungen nach § 15 Abs. 2 S. 2 AGG.

II. Unterlassung

Der Kläger hat Anspruch auf Unterlassung aus § 21 Abs. 1 S. 2 AGG von zukünftigen Benachteiligungen.

1. Verletzung des Benachteiligungsverbots

Eine Verletzung des Benachteiligungsverbots liegt vor. Diesbezüglich wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

2. Zukünftig drohende Beeinträchtigung

Auf Grund der Tatsache, dass der Beklagte mehrere Wohnungen vermietet, steht auf Grund der bereits eingetretenen Verletzung die Gefahr, dass auch in Zukunft freiwerdende Wohnungen zur Vermietung "an Deutsche" inseriert werden, nachdem der Beklagte in der mündlichen Verhandlung dargestellt hat, dass er der Ansicht ist, er dürfe das so tun.

Es ist zudem auch nachvollziehbar, dass der Kläger im Rahmen seiner mündlichen Anhörung angibt, er verfolge seinen Umzugswunsch nach Augsburg weiterhin, jedoch nicht mehr mit gleicher Intensität wie zu Beginn, da er seine Tätigkeit nach Absprache mit seinem Arbeitgeber nunmehr auch von München aus ausüben kann.

3. Androhung von Ordnungsmitteln für den Fall der Zuwiderhandlung
Die Androhung von Ordnungsmitteln ergibt sich aus § 890 Abs. 2 ZPO.

III. Frist, § 21 Abs. 5 AGG

Die Geltendmachung erfolgte auch innerhalb der Frist von 2 Monaten nach § 21 Abs. 5 S. 1 AGG. Maßgeblicher Fristbeginn ist vorliegend der 30.04.2019.

§ 21 Abs. 5 S. 1 AGG regelt den Fristbeginn nicht ausdrücklich. Der Streit, ob auf den Zeitpunkt der objektiven Verletzung des Benachteiligungsverbots, vorliegend die Veröffentlichung der Anzeige, oder auf die Kenntnis des Benachteiligten (BeckOGK, § 21 AGG, Rn. 82), vorliegend der 30.04.2019, abzustellen ist, kann offen bleiben.

Denn für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüche ist auch nach erstgenannter, einschränkender Ansicht, der Zeitpunkt maßgeblich, zu dem der Schaden entsteht (Palandt, § 21 AGG, Rn. 8; MüKo zum BGB, § 21 AGG, Rn. 61). Vorliegend handelt es sich um einen immateriellen Schadensersatzanspruch der erst mit der Ablehnung der Vertragsverhandlungen über die Begründung eines Mietverhältnisses entsteht. Dies ist am 30.04.2019 geschehen.

Dieser Tag zählt bei der Fristberechnung nicht mit, § 187 Abs. 1 BGB. Die Frist beginnt mithin am 01.05.2019 um 00:00 Uhr.

Nach § 188 Abs. 2 1. Hs. BGB endet die Frist mit dem Ablauf des Tages des letzten Monats, welcher durch seine Zahl dem Tag entspricht, in den das Ereignis nach § 187 Abs. 1 BGB fällt. Die Frist würde daher am 30.06.2019 um 24:00 Uhr enden. Allerdings ist der 30.06.2019 ein Sonntag, weshalb die Frist nach § 193 BGB entsprechend am 01.07.2019 um 24:00 Uhr endet.

Anhängigkeit trat durch Übersendung der Klage per Fax am 30.06.2019 ein. Die Zustellung durch das Gericht erfolgte am 09.07.2019, mithin "alsbald" im Sinne des § 167 ZPO, der auch auf die Frist des § 21 Abs. 5 AGG Anwendung findet (Palandt, § 21 AGG, Rn. 8; BeckOGK, § 21 AGG, Rn. 84; BAG, Urteil vom 22.5.2014, Az. 8 AZR 662/13; a.A. MüKo, § 21 AGG, Rn. 63). Die gegenteilige Auffassung ist mit dem unionsrechtlichen Effektivitäts- und Äquivalenzprinzip nicht vereinbar.

Für den vorbeugenden Unterlassungsanspruch ist zudem die Frist des § 21 Abs. 5 AGG nach einhelliger Meinung in der Literatur nicht anwendbar (BeckOGK, § 21 AGG, Rn. 83; MüKo zum BGB, § 21 AGG, Rn. 61).